

Präventions-Empfehlung der Polizei zu «Halloween» für Eltern, Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen

Woher kommt Halloween?

Halloween ist abgeleitet vom Englischen «All Hallows' Evening» und wird am 31. Oktober gefeiert, was der Abend vor Allerheiligen ist. Das Halloween-Fest markiert das Ende des Sommers. Traditionell werden kunstvoll geschnitzte Kürbisse mit Kerzen beleuchtet und als Dekoration vor die Häuser gestellt.



In der irischen Mythologie glaubte man, dass in dieser Nacht die Toten aus dem Totenreich zurückkehren. Geister und Dämonen zogen mit ihnen umher. Um sie zu besänftigen, wurden Opfergaben gebracht, man trug Masken, um sie zu erschrecken und Feuer, um sie zu vertreiben. Nach 1900 verwandelte sich Halloween von einer Zeit der Zerstörung zu einem friedlichen Fest. Kinder begannen von Tür zu Tür zu gehen, um nach Süßigkeiten zu betteln. Wer nichts geben kann oder will, dem wird ein Streich gespielt. Ganz nach dem originalen Spruch aus dem Englischen «trick or treat».

Viele Kinder und Jugendliche ziehen an Halloween verkleidet durch die Strassen und treiben Scherze. Die Polizei empfiehlt, Halloween friedlich zu feiern und die Scherze nicht zu übertreiben.

Was ist am Abend erlaubt oder verboten?

Erlaubt ist:

- Sich verkleiden
- Halloween-Sprüche aufsagen
- Nach Süßem oder Saurem fragen
- Sich friedlich im öffentlichen Raum aufhalten

Verboten ist:

- Gegenüber Menschen und Tieren gewalttätig sein
- Fremdes Eigentum verschmutzen, beschädigen, oder unbrauchbar machen
- Fremde Grundstücke betreten
- Klingelstreiche durchführen
- Die Nachtruhe ab 22:00 Uhr zu stören
- Feuerwerk abfeuern

Was können Eltern, Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen tun?

Einige der Streiche sind harmlos, andere weniger.

Damit die Streiche nicht als Sachbeschädigung enden, sprechen Sie mit den Kindern und Jugendlichen darüber. Aus einem «nicht böse gemeinten» Streich kann leicht eine ungewollte Sachbeschädigung entstehen, die strafrechtliche Konsequenzen mit sich ziehen kann. Zeigen Sie an Beispielen auf, wo der Spass aufhört und der Ernst beginnt, damit es nicht zu unangenehmen Folgen kommt!

Einige Beispiele, welche keine Streiche, sondern strafbare Handlungen sind und zu einer Anzeige führen können:

- Eier an Hauswände werfen oder Böller in Briefkasten stecken
- Glibber-Schleim in den Briefkasten giessen
- Rasierschaum sowie Farbe auf Autos, Türklinken und an Hauswände sprühen

Eine Sachbeschädigung liegt beispielsweise auch vor, wenn beim Einwickeln eines Fahrzeuges mit Toilettenpapier oder Besprühen mit Rasierschaum dieses vorübergehend nicht brauchbar ist.

Auch wer bei einem «Streich», bei dem Sachschaden entstanden ist, «nur» dabei gewesen ist, muss mit möglichen Konsequenzen rechnen. Nebst strafrechtlichen Folgen steht die finanzielle Wiedergutmachung des Schadens an.

Wie kann ich die Kinder und Jugendlichen als erwachsene Person optimal begleiten?

- Haben Sie ein Auge darauf, welche Gegenstände mit auf Halloween-Tour genommen werden.
- Machen Sie ihnen Mut, trotz Gruppendruck nicht bei üblen Streichen mitzumachen.
- Falls möglich, begleiten Sie sie auf Ihrer Halloween-Runde.
- Seien Sie mit den Kindern und Jugendlichen kreativ und stellen mit Ihnen Kostüme und Dekorationen her.

Drei wichtige Infos zu Halloween

- Sachbeschädigungen sind keine lustigen Streiche, sondern sind strafbar.
- Waffen und deren Nachbildungen sowie gefährliche Gegenstände sind keine Accessoires!
- Gruseln ist o.k., Menschen verängstigen nicht.

Bei Fragen wenden Sie sich an uns oder an den nächsten Polizeiposten.

Wir freuen uns gemeinsam auf ein friedliches Halloween-Fest!

Stadtpolizei
Fachbereich Prävention und Lage
Rathausgasse 3
5401 Baden
Telefon +41 56 200 76 00
baden.praevention@repol.ag.ch

